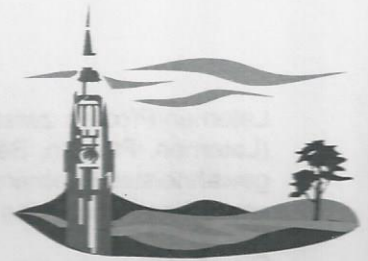


Amt Dahme/Mark

mit den amtsangehörigen Gemeinden
Dahmetal, Ihlow, Niederer Fläming und
der **Stadt Dahme/Mark** mit historischem Stadtkern



Der Amtsdirektor

Amt Dahme/Mark, Hauptstr. 48/49, 15936 Dahme/Mark

Piratenpartei Brandenburg
Herr Guido Körber
Garnstraße 36

14482 Potsdam

Abteilung II

Bauen, Öffentliche Grün- und Verkehrsflächen,
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbe,
Brandschutz

Auskunft: Frau Frenkel

E-Mail: amt@dahme.de

Telefon: (035451) 981-18

Telefax: (035451) 981-44

Datum: 14.03.2019

Aktenz.: 32.73.03(23)-2019/99 (Piratenpartei)

Plakat

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 - Straßenverkehr - vom 18. November 2015, ergangen nach Anhörung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Sondernutzung von öffentlichen Flächen zum Zwecke der Wahlwerbung

Ihr Schreiben vom 13.03.2019 wegen Plakatwerbung im Amt Dahme/Mark aus Anlass der Wahlen am 26.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Eingang Ihres Schreibens vom 13.03.2019, betreffend die Durchführung von Plakatwerbung im Bereich des Amtes Dahme/Mark aus Anlass der am 26.05.2019 stattfindenden Wahlen, bestätigend, werden Ihnen für die beabsichtigte Plakatierung folgende Auflagen erteilt:

Zeitraum der Plakatwerbung: **26.03.2019 bis 09.06.2019**

Anzahl der Plakate: **30 Standorte Größe A1 (doppelseitig und/oder einseitig)**

Veranstaltungszeitraum: **26.05.2019**

Veranstaltungsart: **Kommunal- und Europawahlen**

Die Aufhängung der Wahlplakate im DIN-Format A1 darf gemäß der **Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 - Straßenverkehr - vom 18. November 2015, ergangen nach Anhörung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg** im gesamten Bereich des Amtes Dahme/Mark mit den amtsangehörigen Gemeinden Dahme/Mark, mit Ausnahme des Bereiches der historischen Altstadt des OT Dahme/Mark, Dahmetal, Ihlow und Niederer Fläming erfolgen.

Die Aufhängung/-stellung ist ein- oder doppelseitig zulässig, jedoch an nicht mehr als insgesamt 30 Standorten, davon 7 in der Stadt Dahme/Mark (ohne den historischen Kern) sowie 21 in den Ortsteilen der Gemeinde Dahme/Mark, 10 in den Ortsteilen der Gemeinde Dahmetal, 12 in den Ortsteilen der Gemeinde Ihlow und 50 in den Ortsteilen der Gemeinde Niederer Fläming, deren zulässige Verteilung sich aus der beigefügten Anlage (Anlage 1) ergibt, die Bestandteil dieses Bescheides ist. Soweit in einem Ortsteil einer amtsangehörigen Gemeinde mehrere Aufhängungsorte zulässig sind, ist bei Nutzung von

Postanschrift
Hauptstraße 48/49
15936 Dahme/Mark

Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 u. 14:00 - 18:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 u. 14:00 - 16:00 Uhr

Bankverbindungen
Mittelbrandenb. Sparkasse
VR-Bank Lausitz eG.
DKB Potsdam
Mittelbrandenb. Sparkasse
Gläubiger-ID:

IBAN: DE83160500003630020070
IBAN: DE36180626780003008010
IBAN: DE07120300000000416719
IBAN: DE16160500003631025032
DE39ZZZ00000306951

BIC: WELADED1PMB
BIC: GENODEF1FWA
BIC: BYLADEM1001
BIC: WELADED1PMB

Außenstelle
Lichterfelde
Dorfstr. 1a
14913 Niederer Fläming

Außerhalb der Sprechzeiten vereinbaren Sie bitte in dringenden Fällen vorher mit dem Sachbearbeiter telefonisch einen Termin.
Telefonzentrale der Amtsverwaltung: (03 54 51) 9 81-0
E-Mail: amt@dahme.de Internet: www.dahme.de

Laternen/Pfosten zwischen den Plakaten einer Partei ein Abstand von mindestens 2 Aufhängungsstellen (Laternen, Pfosten, Bäume) freizulassen. Es wird weder eine Alleinstellung der Plakate je Aufhängungsstelle gewährleistet (mehrere Plakate an einem Aufhängungsstelle sind zulässig, sofern die Plakate sich nicht überdecken), noch dass ausreichend Anlagen zur Aufhängung vor Ort zur Verfügung stehen.

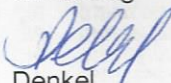
Die Festlegung des Verteilungsmaßstabes beruht auf den vor Ort zur Verfügung stehenden Plakatierungsmöglichkeiten einerseits und der Verpflichtung zur Gewährung des im Grundgesetz verankerten sogenannten Parteienprinzips, wonach allen zur Wahl zugelassenen Parteien gleichermaßen Gelegenheit zur Wahlwerbung einzuräumen ist.

- Die Sondernutzung darf nur für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben, festgelegte Maße sowie berechnete Flächen ausgeübt werden. **Die Plakatwerbung darf nicht vor dem 26.03.2019 beginnen und ist mit Ablauf des 09.06.2019 (24:00 Uhr) zu entfernen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz).** Die Aufgabe der Sondernutzung ist mitzuteilen.
- Der öffentliche Straßenverkehr darf durch die Plakatwerbung über den erlaubten Zweck hinaus nicht beeinträchtigt werden, insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Es ist zu beachten, dass Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven unzulässig ist. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen, wonach das Anlageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen unzulässig ist. Bei Plakatierung an über Geh- und Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m (Unterkante des Plakates) einzuhalten. Anlagen, die mit der Sondernutzung zusammenhängen, sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten; Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
- Kommt der Nutzer vorstehenden Verpflichtungen, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, ist das Amt Dahme/Mark berechtigt, das nach eigenem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Nutzers zu veranlassen oder die zu untersagen. Im Falle der Untersagung wegen Pflichtverletzung besteht kein Ersatzanspruch gegen das Amt Dahme/Mark.
- Für den sauberen und einwandfreien Zustand der benutzten Fläche nach Beendigung der Sondernutzung ist zu sorgen, anderenfalls werden die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Fläche auf Kosten des Nutzers durchgeführt.
- Die Verkehrssicherungspflicht wird für die Zeit der Sondernutzung an den Nutzer übertragen. Von Haftungsansprüchen – auch Dritter – sind das Amt Dahme/Mark sowie die von ihm vertretenen Gemeinden freizustellen. Der Nutzer haftet für alle Schäden an Personen oder Sachen Dritter.
- **Die Anbringung von Plakaten im Bereich der historischen Altstadt des OT Dahme/Mark sowie im Bereich innerhalb der Stadtmauer ist nicht zulässig. Lageplan mit Abgrenzung der historischen Altstadt von Dahme/Mark wird als Anlage 2 beigelegt**
- Ausgenommen von dieser Genehmigung sind die Straßen außerhalb der Stadt, insbesondere die Bundes-, Landes-, Kreisstraßen. Wenn auch an diesen Straßen Plakate angebracht werden sollen, ist die entsprechende Erlaubnis bei dem jeweiligen Straßenbaulastträgern gesondert zu beantragen.
- Auf den § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird verwiesen.

Für die o. g. Sondernutzung wird gemäß § 21 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den Zeitraum vom 26.03.2019 bis 09.06.2019 keine Gebühr erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenfreiheit nur für den Zeitraum vom 26.03.2019 bis 09.06.2019 besteht und nach Ablauf gebührenpflichtig wird.

Plakate ohne Genehmigung bzw. mit falschen Standorten sowie Plakate, die die Verkehrssicherheit gefährden, werden ohne Ersatzanspruch entfernt. Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen das Amt Dahme/Mark.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Denk
Abteilungsleiter

Anlagen

Verteilungsplan Plakatierung Wahlen 26.05.2019 (A 1)
Lageplan mit Abgrenzung der historischen Altstadt (A 2)

Landtags- und Europawahlen 26.05.2019
(Verteilung Aufhängungen Plakatierung)

Gemeinde Dahme/Mark

Stadt Dahme/Mark	7
Buckow	1
Liepe	1
Gebersdorf	2
Kemnitz	2
Niebendorf-Heinsdorf	2
Rosenthal	2
Schöna-Kolpien	2
Schwebendorf	2
Sieb	2
Wahlsdorf	3
Zagelsdorf	2

Dahme/Mark 28

Gemeinde Dahmetal

Görsdorf	2
Prensdorf	3
Wildau-Wentdorf	2
Liebsdorf	1
Liedekahle	2

Dahmetal 10

Gemeinde Ihlow

Bollensdorf	2
Ihlow	2
Illmersdorf	2
Mehlsdorf	2
Niendorf	2
Rietdorf	2

Ihlow 12

Gemeinde Niederer Fläming

Borgisdorf	1
Gräfendorf	4
Hohenahlsdorf	3
Hohengörsdorf	2
Herbersdorf	2
Meinsdorf	2
Bärwalde	1
Rinow	1
Weißén	1
Nonnendorf	5
Reinsdorf	3
Riesdorf	1
Schlenzer	2
Sernow	2
Waltersdorf	1
Welsickendorf	3
Höfgen	1
Körbitz	2
Werbíg	4
Lichterfelde	1
Wiepersdorf	2
Kossin	1
Hohenseefeld	5

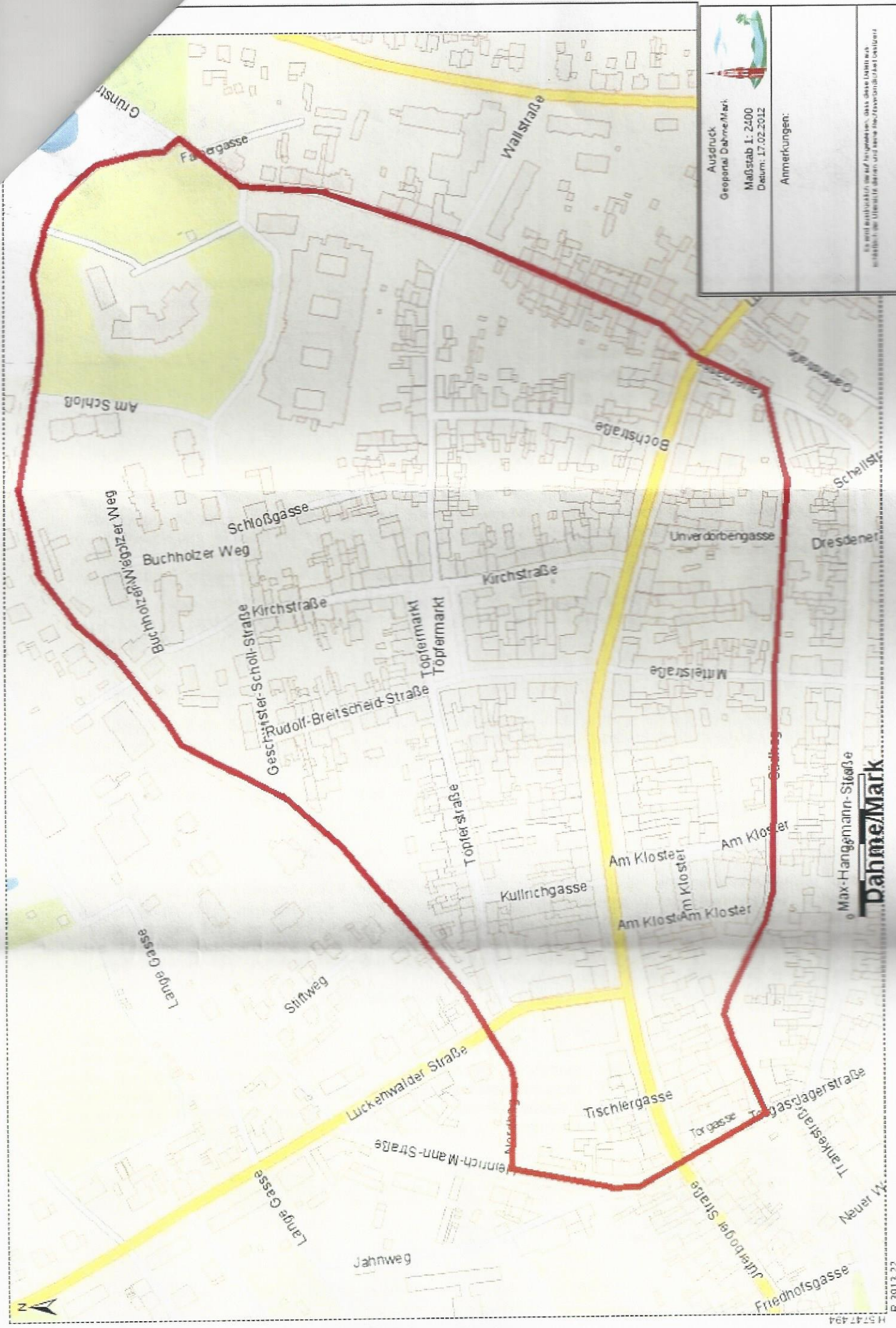
Niederer Fläming 50



Ausdruck
Geoportal Dähme/Mark
Maßstab 1: 2400
Datum: 17.02.2012

Anmerkungen:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Informationen ausschließlich für die Nutzung in diesem und keinem anderen Zweck bestimmt sind.



Max-Hangemann-Straße
Dähme/Mark